

Statuten Verein fair-fish.net

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen «fair-fish.net» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der Verein will dem Tierschutz bei Fischen international zum Durchbruch verhelfen, insbesondere bei Speisefischen. Er berücksichtigt dabei zugleich die Kriterien der Nachhaltigkeit und des fairen Handels.

Der Verein ist Inhaber von Name und Marke fair-fish. Er legt Richtlinien fest, welche zur Führung des Labels fair-fish berechtigen.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit und pflegt die Zusammenarbeit mit interessierten Fachkreisen, Vermarktern und Organisationen verwandter Zielrichtung, insbesondere mit nationalen fair-fish-Vereinen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

2.1. Aufgaben des Vereins

- Entwicklung der Richtlinien für Fischfang und Fischzucht
- Abschluss von Lizenzverträgen
- Beauftragung von Zertifizierungs- und Kontrollstellen
- Bekanntmachung und Schutz von Namen und Marke fair-fish im Rahmen der verfügbaren Mittel
- Erarbeitung von inhaltlichen Grundlagen für die Tätigkeit der fair-fish-Vereine im Rahmen definierter Projekte und Entlastung dieser Vereine durch Übernahme von Einzelaufgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Art. 3: Mittel

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus weiteren Zuwendungen, aus Kostenbeiträgen an seine Dienstleistungen, die auf seine Rechnung und zu seinen Gunsten erbracht werden, sowie aus allfälligen Zinserträgen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 4: Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft besteht aus drei Kategorien: eine mit natürlichen und zwei mit juristischen Personen:

4.1 Einzelmitglieder (natürliche Personen) sind die Gründungsmitglieder sowie später von ihnen aufgenommene Einzelmitglieder. Ein neues Einzelmitglied kann aufgenommen werden,

- wenn sich die Mehrheit der Mitglieder gemäss 4.1. dafür ausspricht, und
- wenn kein Mitglied gemäss 4.1. sich dagegen ausspricht, und

- wenn die Zahl der Einzelmitglieder dadurch nicht die Zahl der übrigen Mitglieder übersteigt.

Der Jahresbeitrag von EUR 100 (hundert Euro) ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres jeweils am 1. Juli fällig. Die Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4.2. Nationale fair-fish-Vereine

Pro Land kann eine Organisation den Status eines fair-fish-Vereins erlangen. Die Voraussetzungen sind im Lizenzvertrag für nationale fair-fish-Vereine festgelegt. Dieser Vertrag und damit die Aufnahme in die Mitgliedschaft und die Berechtigung zur Verwendung von Namen und Marke «fair-fish» ist gültig,

- wenn sich die Mehrheit der Mitglieder gemäss 4.1. und 4.2 dafür ausspricht, und
- wenn kein Mitglied gemäss 4.1. oder 4.2. sich dagegen ausspricht.

Der Jahresbeitrag eines nationalen fair-fish-Vereins entspricht fünf Prozent der Summe der Beiträge seiner eigenen Mitglieder, mindestens aber EUR 500.00. Er ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres jeweils am 1. Juli fällig.

4.3. Weitere Organisationen

Auf Antrag eines Mitglieds können weitere Organisationen in die Mitgliedschaft aufgenommen werden,

- wenn sich die Mehrheit der Mitglieder gemäss 4.1. und 4.2 und 4.3. dafür ausspricht, und
- wenn kein Mitglied gemäss 4.1. oder 4.2. oder 4.3. sich dagegen ausspricht.

Der Jahresbeitrag dieser Organisationen wird gemeinsam vereinbart, beträgt aber mindestens EUR 500.00. Der vereinbarte Beitrag ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten, an welcher das Mitglied aufgenommen wird. Er ist zu Beginn des neuen Geschäftsjahres jeweils am 1. Juli fällig.

4.4. Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Sitz des Vereins vor dem 1. April auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Die während der Dauer der Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen bleiben zu erfüllen.

4.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann unter folgenden Voraussetzungen ausgeschlossen werden:

- wenn Postsendungen oder E-Mails des Vereins an das Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückkommen;
- wenn es seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate schuldig bleibt;
- wenn es gegen den Zweck des Vereins handelt oder auftritt.
- Ein nationaler fair-fish Verein kann zudem ausgeschlossen werden, wenn er die Voraussetzung der Mitgliedschaft gemäss Lizenzvertrag auch nach einmaliger Mahnung nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand beschlossen, bei sofortiger Suspendierung des Stimmrechts und der Berechtigung zur Verwendung von Name und Marke fair-fish.

Abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, welche abschliessend befindet.

Art. 5: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass die Mitgliedschaft vor dem 1. April vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt worden war, dass sie vom Vorstand nicht abgelehnt oder ausgeschlossen wurde und dass der Mitgliederbeitrag für das aktuelle Geschäftsjahr beglichen worden ist.

Art. 6: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7: Organe

7.1. Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal jährlich im vierten Quartal.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung tagt spätestens am 90. Tag nach Eingang eines entsprechenden Begehrens von mindestens drei Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.
- Anträge von Mitgliedern werden traktandiert, wenn sie vor dem 1. August vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. zusammen mit dem Begehren nach einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich und begründet am Sitz des Vereins eintreffen.
- Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder Stellung genommen haben.
- Verhandlungen und Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Brief, EMail) sind zulässig.

7.2. Der Vorstand

- besteht aus mindestens drei Personen, welche Einzelmitglieder sind oder von einem Kollektivmitglied für eine Amtsperiode vorgeschlagen wurden.
- Er konstituiert sich selbst und nimmt alle Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.
- Er legt Jahresplan und Budget fest und regelt seine Arbeit in einem Geschäftsreglement.
- Er beauftragt und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- Er wählt eine Richtlinienkommission und einen Beirat.
- Er kann Aufträge im Sinne des Vereinszwecks erteilen, welche angemessen entschädigt werden.
- Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder oder Beiräte, welche die üblichen Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder Beirats übersteigen, kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung gemäss Geschäftsreglement ausrichten.
- Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Stellung genommen haben.
- Verhandlungen und Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg (Brief, EMail) sind zulässig.

7.3. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie kontrolliert Buchführung und Tätigkeit des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 8: Statutenänderungen; Auflösung

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Mitgliederstimmen.

Bei einer Auflösung ist der Vorstand für die ordnungsgemässe Liquidation verantwortlich, insbesondere dafür, die verbleibenden Aktiven sowie die erarbeiteten Grundlagen und Kontakte einer steuerbefreiten Institution zu übergeben, welche gleiche oder verwandte Ziele verfolgt. Eine Verteilung der Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beschlossen am 16.08.2010 von den Gründungsmitgliedern und
geändert von der Mitgliederversammlung vom 20.02.2014